



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Soziale Stellung und juristische Klassifikation

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

5. Ein weiterer Irrtum betrifft meine Ansicht über die soziale Entwicklung der ritterlichen Dienstleute. BEYERLE sagt S. 503 Abs. 1, daß HECK »selbst, um seine Ministerialentheorie zu retten, ein soziologisches Herabgleiten der Mundlinge seit der Zeit der Volksrechte annehmen muß, anders käme er ja mit den klaren Zeugnissen fehlender Freiheit der Ministerialen in Widerspruch.« Das ist wieder ein Mißverständnis. Mir ist es niemals eingefallen, ein soziologisches Herabgleiten der Dienstleute anzunehmen. Ich habe immer nur von ihrem ständigen Aufstiege geredet. Auch der altsächsische Mundling, der liber in tutela, hatte ja einen Leihherrn, war insofern zwar »frei« aber zugleich »hörig«. Das Mundium, in dem diese Frilinge ursprünglich standen, war m. E. eine drückendere Abhängigkeit als die Abhängigkeit der späteren Dienstleute (Sterbefall). Dieses Mundium hat sich dann stufenweise abgeschwächt. Diese Annahme steht durchaus nicht im Widerspruche mit der Beobachtung, daß die Dienstleute zeitweise, z. B. im Rechtsbuche und zu seiner Zeit, nicht zu den Freien gerechnet werden. Was vorliegt, ist eine Änderung der Terminologie und Klassifikation, veranlaßt durch eine auch sonst wahrnehmbare Bedeutungsverschiebung des Oberbegriffs »frei«<sup>1)</sup>. In dem Vorstellungsgehalte, den unsere Sprache mit diesem Worte »frei« verband, ist das ursprünglich allein bedeutsame Element »rechtsfähig« immer mehr durch das Vorstellungselement »unabhängig« verdrängt worden. Die norwegischen »Freiheitsempfänger«<sup>2)</sup> waren »frei«, wie der Name zeigt, aber ihre Abhängigkeit war eine so drückende, daß im deutschen Mittelalter sie niemand zu den Freien gerechnet hätte. Auch der sächsische Late ist ursprünglich ein niederer Libertine gewesen und muß deshalb in vorgeschichtlicher Zeit zu der Gruppe der Freien gehört haben. In historischer Zeit gilt er als unfrei. Die gleiche Beobachtung trifft für die alten tabularii und andere Libertinen zu, aus denen die Censualen des Mittelalters hervorgegangen sind<sup>3)</sup>. Durch diese Bedeutungsverschiebung konnten Volkselemente ohne Verschlechterung oder trotz Besserung ihrer Rechtslage und erst recht ihrer sozialen Lage aus der Klasse der Freien in die der Nichtfreien hinüber-

<sup>1)</sup> Dienstmannschaft S. 139, Standesgliederung S. 185.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 138 ff.

<sup>3)</sup> Standesgliederung S. 136 ff.

wandern. Auf dieser Bedeutungsverschiebung beruht die zeitweise Klassifikation der Dienstleute als Unfreie, die später infolge der Lockerung der Abhängigkeit wieder verschwand. Mitgewirkt hat wohl ein auch sonst in der Ständegeschichte bedeutsamer Umstand, nämlich das Verblässen der Ursprungserinnerung.

6. Vollends unverständlich ist der Vorwurf, daß ich mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen nichts anzufangen wisse. Gerade dieses Problem habe ich besonders eingehend behandelt<sup>1)</sup>. Selbstverständlich führe ich diese Erscheinung auf den ständigen sozialen Aufstieg zurück. Betont hatte ich dabei die Zwischenstufe der Folgefähigkeit (Reichsweistum von 1190). Die Urkunden, auf die BEYERLE verweist, passen durchaus zu meiner Auslegung des Rechtsbuches, die ja dahingeht, daß eine beschränkte Urteilerfähigkeit schon EYKE bekannt gewesen sei. Ich möchte meine Ausführungen in der Ministerialentheorie noch dahin ergänzen, daß diese Fähigkeit ganz unmittelbar im Ssp. III 19<sup>2)</sup> ausgesprochen ist. Ich hatte bisher die Worte »vor'me rike« der allgemeinen Auslegung entsprechend auf das Reichshofgericht bezogen und nur aus der Natur des Königsbanns als missatische Gerichtsgewalt gefolgert, das damit indirekt die Urteilerfähigkeit auch im Grefending bei Königsbann anerkannt sei<sup>3)</sup>. Ich glaube jetzt auf Grund des Sprachgebrauchs in der Vorrede von der Herren Geburt und auf Grund anderer Belege annehmen zu sollen, daß EYKE mit den Worten »for'me rike« auch das gewöhnliche Grefending bei Königsbann gemeint hat. Auch dieses Gericht ist eine imperiale iudicium. Den näheren Nachweis hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 256 ff. Ministerialentheorie S. 213 ff., S. 219 ff.

<sup>2)</sup> Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si dem rike hulde dun, ir jeweder nach sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vuen man noch ordel vinden, noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat.

<sup>3)</sup> Ministerialentheorie S. 214. Vielleicht setzt BEYERLE bei seiner Beanstandung voraus, daß das Wort schöffenbar im Sachsenspiegel auch Dienstleute umfasse. Dann beruht sein Einwand auf einem Auslegungsirrtume. Im Rechtsbuche sind schöffenbar und schöffenbar frei gleichbedeutende Worte.